

Zentrum für Europäische Integrationsforschung
Center for European Integration Studies
Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn



Martin Seidel

**Reformzwänge innerhalb der
EU angesichts der
Osterweiterung**

**Working
Paper**

**B 22
2003**

„Reformzwänge innerhalb der EU angesichts der Osterweiterung“

Martin Seidel

1. Beitritt zum Gemeinsamen Markt und zur Wirtschafts- und Währungsunion, - Risiken, wirtschaftlicher und sozialer Zusammenhalt, teilweise Mitgliedschaft, Übergangsfristen

Die Erweiterung der Europäischen Union um die Staaten Mittel- und Osteuropas, Südosteuropas, des baltischen Raumes und des Mittelmeerraumes wird aus politischen Gründen für unausweichlich erachtet. Mit ihr verändern sich erneut die wirtschaftlichen Grundbedingungen des Gemeinsamen Marktes und der Wirtschafts- und Währungsunion. Zwischen den Volkswirtschaften, die nach der Megaerweiterung am Gemeinsamen Markt und an der Währungsunion teilnehmen, wird für lange Zeit ein wirtschaftliches Gefälle von einem wesentlich größerem Ausmaß als nach der dritten und vierten Erweiterung der Europäischen Union bestehen.

Das Regelungssystem des Gemeinsamen Marktes ist auf die Integration von Volkswirtschaften zugeschnitten, die in etwa einen gleichen wirtschaftlichen Entwicklungsstand aufweisen. Dies gilt hinsichtlich der Regelungen des Handels und Wettbewerbs, vornehmlich jedoch hinsichtlich der Freizügigkeit, der Niederlassungsfreiheit und des freien Kapitalverkehrs. Die

• Beitrag im Rahmen eines Forschungsobjekt einer Deutsch-Ungarischen Forschergruppe über „Ungarns Beitrittsreife und die Aufnahmefähigkeit der EU“, deutsch und ungarisch abgedruckt in Margit Rácz (Hrsg.) EU-Kaleidoszkóp / EU-Kaleidoskop, „Ungarns EU-Reife und die Bereitschaft der Europäischen Union – Standpunkte von deutschen und ungarische Experten“, Budapest, 2003, S.29 ff. bzw. S.186 ff., Nachdruck mit freundlicher Genehmigung der Herausgeberin und des Verlages.

Professor Dr. Martin Seidel, Rechtsanwalt in Bonn, hat als früherer Angehöriger des Bundesministeriums für Wirtschaft und seinerzeit langjähriger Bevollmächtigter der Bundesregierung in Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof und später Mitglied der deutschen Delegation der Maastrichter Konferenz über die Wirtschafts- und Währungsunion, u. a. Mitglied des Vorstands der Wissenschaftlichen Gesellschaft für Europarecht, Mitglied des Wissenschaftlichen Direktoriums des Instituts für Europäische Politik, Berlin, Europarecht an der Westfälischen Wilhelms-Universität, Münster, sowie Subventionsrecht der EU an der Universität des Saarlandes gelehrt. Er unterrichtet europäisches Währungs- und Wirtschaftsrecht an der Donau-Universität in Krems an der Donau und ist am Zentrum für Europäische Integrationsforschung an der Universität Bonn als Senior Fellow sowie als Lehrbeauftragter für das Recht der Wirtschafts- und Währungsunion der EU tätig.

Europäische Union beschränkt sich als Wirtschaftsgemeinschaft auf die Errichtung und Sicherung eines Gemeinsamen Marktes und beläßt auch in ihrer Ausgestaltung als Wirtschafts- und Währungsunion die Verantwortung für das wirtschaftliche Wachstum und den sozialen Ausgleich primär den Mitgliedstaaten. Unter der Bedingung einer dezentralen Verantwortung für die Wirtschafts-, Sozial- und Gesellschaftspolitik reicht der Gemeinsame Markt nicht aus, um einen regional und sozial ausgeglichenes Wachstum in der Union zu gewährleisten. Bereits um die mit dem Gemeinsamen Markts verbundenen disparitären Einkommensentwicklungen in Grenzen zu halten und einen minimalen „wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt“ der Mitgliedstaaten zu gewährleisten, ist ein beträchtlicher öffentlicher Transfer finanzieller Ressourcen von den wohlhabenderen Mitgliedstaaten auf die weniger wohlhabenden Mitgliedstaaten erforderlich.

Die Europäische Union ist nicht in der Lage, über ihre derzeitigen finanziellen Leistungen hinaus, selbst wenn dieser im Zuge der Erweiterung gestockt wird, zur Herstellung annähernd gleicher Lebensverhältnisse in der erweiterten Gemeinschaft einen Ressourcentransfer zu leisten. Der Europäische Union ist ein Verbund nach wie vor souveräner Staaten. Sie ist weder ein Staat noch ein Bundesstaat; ihr fehlen die elementaren gesellschaftlichen Strukturelemente einer „res publica“. Ihre Mitgliedstaaten nehmen als nach wie vor souveräne Staaten die Gemeinschaftsgewalt zur „gesamten Hand“ wahrnehmen, ohne daß sie hierzu auf der zentralen Ebene demokratisch ermächtigt und legitimiert sind. Ohne ihre grundlegende Umgestaltung in ein bundesstaatliches Gemeinwesen kann die Europäische Union nur in einem begrenzten Ausmaß einen zwischenstaatlichen Ressourcentransfer gewährleisten.

Die bevorstehende Megaerweiterung vergrößert die Risiken, die mit einem Gemeinsamen Markt zwischen Volkswirtschaften mit einem beträchtlichen wirtschaftlichen Entwicklungsgefälle ohne Überdachung durch eine einheitliche Wirtschafts-, Sozial- und Gesellschaftspolitik mit einem adäquaten öffentlichen Finanzausgleich verbunden sind.

Die Übernahme des Rechtsbestandes (Acquis communautaire) der Europäischen Union durch die Bewerberstaaten sichert als solche die Beitrittsfähigkeit ihrer jeweiligen Volkswirtschaft zum Gemeinsamen Markt keineswegs. Beitrittsfähigkeit zum Gemeinsamen Markt heißt wirtschaftliche Wettbewerbs- und Leistungsfähigkeit. Das Gemeinschaftsrecht sieht nicht vor, daß einzelne Regelungen des Gemeinsamen Marktes zugunsten der Bewerberstaaten zeitlich unbefristet suspendiert werden können. Die unbefristete Suspendierung von Regelungsbereichen

des Gemeinsamen Marktes, beispielsweise der Niederlassungsfreiheit, der Agrarmärkte oder der Freiheit des Kapitalverkehrs liefe auf eine partielle Mitgliedschaft der Bewerberstaaten am Gemeinsamen Markt, an der Wirtschafts- und Wirtschaftsunion bzw. der Europäischen Union hinaus. Die partielle Mitgliedschaft würde eine „strukturelle Differenzierung“ voraussetzen. Strukturelle Differenzierung heißt, daß diejenigen Mitgliedstaaten, die von Regelungen des Gemeinsamen Marktes dauerhaft entbunden sind, insoweit durch ihre „Repräsentanten“ an der Beschlußhoheit der Europäischen Union (Rat, Europäisches Parlament, Kommission, Europäischer Gerichtshof) nicht teilnehmen. Die sog. „verstärkte Zusammenarbeit im engeren Rahmen“, die als Folge der Verträge von Maastricht, Amsterdam und Nizza inzwischen im Gemeinschaftsrecht als Modellregelung verankert ist, betrifft nicht die partielle Mitgliedschaft, sondern den Fall, daß eine Gruppierung von Mitgliedstaaten vorausgeht und die übrigen Mitgliedstaaten an den Regelungen des engeren Verbunds nicht teilnehmen. Die „verstärkte Zusammenarbeit im engeren Rahmen“, sieht eine strukturelle Differenzierung nur für den Rat, nicht für die anderen Organe vor. Abzuwarten bleibt, ob die Anwendung der „verstärkte Zusammenarbeit im engeren Rahmen“ nicht zu einer Ausweitung führt. Auch in „unitarischen“ Organen wie der Kommission, dem Europäischen Parlament und dem Europäischen Gerichtshof ist die Repräsentanz von Mitgliedstaaten, die an einem Regelungssystem nicht teilnehmen, nur schwer zu legitimieren. Für die partielle Mitgliedschaft wäre der Ausschluß der Stimmberechtigung der nicht an der Währungsunion teilnehmenden Staaten im Rat der Gouverneure des Europäischen Systems der Zentralbanken eine Modellregelung, die maßgeblich sein könnte.

Anpassungsregelungen und Übergangsfristen, die das Rechts- und Verfassungssystem der Gemeinschaft kennt und die bislang bei jeder Erweiterung der Europäischen Gemeinschaft praktiziert worden sind, sind in der Weise zeitlich befristet, daß ihr Ablauf automatisch eintritt. Übergangsregelungen und Übergangsfristen sind Hilfen zu Selbsthilfen und erfüllen ihre Funktion nur dann, wenn sich vorhersehbar im Verlauf der Übergangszeit die wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Verhältnisse in einer Weise verändern, daß der geschützte Bewerberstaat - oder die Gemeinschaft - nach dem Ablauf der Übergangszeit die suspendierte Verpflichtung des Gemeinsamen Marktes problemlos erfüllen kann. Ist mit einer Veränderung der maßgeblichen gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse von vorn herein nicht zu rechnen, machen Anpassungsregelungen und Übergangsfristen keinen Sinn. Bei überaus langen Übergangsregelungen und Anpassungsfristen und bei sich automatisch verlängernden Fristen stellt sich das Erfordernis der strukturellen Differenzierung.

2. Wirtschafts- und Währungsunion, abgestufte Teilhabe, vorgezogener und intensiver Konvergenzprozeß

Die Wirtschafts- und Währungsunion ist gleichermaßen darauf zugeschnitten, daß die Mitgliedstaaten, die an ihr teilnehmen, in eigener Verantwortung eine ausreichende und „konvergente“ wirtschaftliche Entwicklung in ihrem Hoheitsbereich gewährleisten. Unter den Zwängen einer einheitlichen Geldpolitik und den Grundfreiheiten des Gemeinsamen Marktes, insbesondere der Freiheit des Kapitalverkehrs sind wirtschaftliche Probleme denkbar, die ohne eine nicht mehr mögliche Anpassung des Wechselkurses und ohne Finanzhilfen der Gemeinschaft nicht behoben werden können. Die Wirtschafts- und Währungsunion schließt mit der sog. „No bailing out“- Klausel Finanzhilfen der Gemeinschaft und der anderen Mitgliedstaaten aus. Wäre die Europäische Union ein Bundesstaat, hätten die Mitgliedstaaten als dessen Gliedstaaten über ein zentrales Steuersystem und ein System des Finanzausgleichs wechselseitig für einander einzustehen.

Anders als das System des Gemeinsamen Marktes ermöglicht das Rechts- und Verfassungssystem der Wirtschafts- und Währungsunion den Bewerberstaaten, daß sie die Verpflichtungen, den Auflagen und den Obliegenheiten nicht notwendig zu übernehmen, insbesondere auf das Instrument der Wechselkursanpassung nicht sofort zu verzichten brauchen. Die strukturelle Differenzierung, d. h. der Ausschluß der Stimmberechtigung ist nach geltendem Recht nur bei der Beschlußfassung im Rat der Gouverneure des „Europäischen Systems der Zentralbanken“ vorgesehen. Für den Rat als Behörde der Koordinierung der Wirtschaftspolitik und der Überwachung der nationalen Haushalte sowie für die übrigen Beschlusshoheiten der Gemeinschaft (Wechselkurspolitik, Rechtsetzung, Kommission, Europäisches Parlament, Europäischer Gerichtshof) gilt sie nicht. Entwicklungen extra legem wie die Herausbildung der vormaligen sog. Euro-Elfer-Gruppe, nunmehr Euro-Zwölfer-Gruppe deuten darauf hin, daß der Ausbau der strukturellen Differenzierung nicht ausgeschlossen ist.

3. Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik, Zusammenarbeit bei der Innen- und Justizpolitik

Der Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik und der Bereich der Zusammenarbeit bei der Innen- und Justizpolitik sind intergouvernemental organisiert. Sektorale

Eingliederungen der Bewerberstaaten in diese beiden Aufgabenbereiche der Europäischen Union sind daher wesentlich leichter möglich als im Bereich des Gemeinsamen Marktes und der Wirtschafts- und Währungsunion. Dauerhafte Ausnahmen gehen jedoch auf Kosten der Einheit der Europäischen Union und können zu einer Rückbildung des Integrationsstandes beitragen. Die Europäische Union wird einer solchen Entwicklung durch ihre kompetenzielle Aufstockung und durch die weitere Überführung von Teilbereichen ihrer Aufgaben, insbesondere des dritten Pfeilers in das Gemeinschaftssystem des ersten Pfeilers entgegenwirken müssen.

Das Schengen-System dürfte an die Grenzen seiner Leistungsfähigkeit angelangt sein. Gemeinsame Personenkontrollen an den Außengrenzen der Europäischen Union unter einem gänzlichen Verzicht auf Kontrollen an den innergemeinschaftlichen Grenzen haben sich als illusionär erwiesen. Der Ausweg, die bestehende nationale Grenzaufsicht an den Außengrenzen durch eine Gemeinschaftsaufsicht zu ersetzen, setzt den – partiellen – Bundesstaat voraus. Eine gemeinschaftseigene Grenzaufsicht ist ohne einen integrierten Beamtenkörper, ohne eine drei- oder sogar mehrstufige Behördenstruktur der Grenzaufsicht, ohne gemeinschaftseigene Fachschulen und ohne eine zentrale Kontrolle diese Verwaltungstätigkeit durch das Europäische Parlament zusammen mit einer Staatenkammer nicht denkbar.

4. Die Europäische Union als Staatenverband - begrenzte Kompetenz- und Handlungsfähigkeit

Die Europäische Union, vornehmlich auch die Europäische Gemeinschaft ist im Kern als Staatenverband verfaßt. Die „Unionsgewalt“ liegt bei den „in der Europäischen Union verbundenen Mitgliedstaaten“. Die staatenbündische Struktur äußert sich darin, daß weiterhin der Rat (daneben der Europäischer Rat) Träger der politischen Beschlußhoheit sowie der Rechtsgestaltung in der Europäischen Union ist. Das Europäische Parlament ist bei der Wahrnehmung der Aufgaben der Union auf eine – dem Rat untergeordnete - Mitzuständigkeit beschränkt.

Einem Staatenbund können aus rechtsstaatlichen, demokratischen und effizienzpolitischen Gründen nur in engen Grenzen Kompetenzen und Befugnisse übertragen werden. Ohne daß die Europäische Union in einen Bundesstaat umgewandelt wird, sind der Übertragung weiterer Souveränitätsrechte von den Mitgliedstaaten auf die Union zwar nicht schlechthin,

aber enge Grenzen gezogen. Bezeichnend ist, daß die Geldpolitik auf der Konferenz in Maastricht einem „Europäischen System der Zentralbanken“ überantwortet wurde. Das „Europäische System der Zentralbanken“ ist als Verbund der nationalen Zentralbanken - ungeachtet der Zugehörigkeit der Europäischen Zentralbank zum ESZB als dessen weiterer „integraler Bestandteil“ - staatenbündisch organisiert.

Als Staatenbund kann die Europäische Union darüber hinaus die ihr übertragenen Kompetenzen nur in engen Grenzen wahrnehmen. Die Handlungsfähigkeit der Europäischen Union nach innen und außen entspricht nicht der Handlungsfähigkeit eines Staates. Das Beschlußverfahren, bei dem es um den Ausgleich nationaler Interessen geht, vollzieht sich in einem staatenbündischen System im Konsens. Der Beschlußfassung mit wenn auch qualifizierter Mehrheit sind im Rahmen einer bündischen Organisationsstruktur immanente Grenzen gezogen. Bei unveränderlichen Interessenstrukturen, wie sie in der Europäischen Union bestehen, sind Mehrheitsentscheidungen systemwidrig. Die Regierungskonferenz von Nizza hat diese Erkenntnis der europäischen Öffentlichkeit vor Augen geführt. In Nizza stand der weitere Übergang zu Mehrheitsentscheidungen, die bei einer materiellen Betrachtung nach wie vor nicht die Regel sind, auf der Tagesordnung. Verhandelt hat die Konferenz indes über den Ausbau der Blockademacht derjenigen Mitgliedstaaten, die sich als potentiell überstimmbar ansehen. Über den Ausbau der - mehrheitlich wahrzunehmenden - Gestaltungsmacht derjenigen Mitgliedstaaten, die zu weiteren Integrationsschritten bereit sind, wurde auf der Konferenz nicht verhandelt. Auch in der erweiterten Europäischen Union dürfte *opinio communis* sein, daß die staatenbündische Struktur der Europäischen Union erhalten bleibt. Von einer als Willens- und Schicksalsgemeinschaft zu begreifenden „europäischen Bürgerschaft“ ist in einer bis auf 26 Staaten erweiterten Europäischen Union noch weniger als in der derzeitigen 15 Staaten umfassenden Europäischen Union auszugehen. Wenn die Europäische Union nicht zuvor in eine Föderation oder in eine gemischte Struktur umgewandelt wird, vollziehen sich alle Schritte ihrer Reform und alle Maßnahmen des Ausbaus, die durch die Eingliederung der neuen Mitgliedstaaten bedingt sind, zwangsläufig in der Weise, daß die staatenbündische Struktur der Europäischen Union weiterhin unangetastet bleibt.

5. Unerläßliche Reformschritte

Die Europäische Union darf vor weiteren Reformen und Ausbausritten nicht Abstand nehmen oder zurückschrecken. Ob Maßnahmen des weiteren Ausbaus ohne eine

grundlegende Umwandlung ihrer Struktur im Sinne eines Übergangs zu einem – partiellen - Bundesstaat ausreichen, um nach außen und nach innen die Handlungsfähigkeit der Europäischen Union zu gewährleisten, wird seitens vieler bezweifelt. Der Erweiterung der Europäischen Union, die auf eine Vereinigung Europas abzielt, ist der Vorrang vor der Erhaltung der ohnedies nicht ausreichend ausgeprägten Handlungsfähigkeit der Europäischen Union einzuräumen. Alle denkbaren und realistischerweise erreichbaren Reformschritte sollten sich an dem Ziel eines späteren Übergangs zu einem „Bundesstaat“ orientieren; sie dürfen diesem Ziel zumindest nicht zuwiderlaufen. Die Bundesstaatlichkeit der Europäischen Union ist keine Vision und keine Illusion, sondern ein Denkmodell. Das derzeitige Verfassungssystem der Europäischen Gemeinschaft weist bereits, insbesondere mit der supranationalen Gerichtsbarkeit, supranationale Elemente auf. Weitere Strukturelemente des Bundesstaates, wie er in der Anlage zugeschnitten auf die Europäische Union als ideale Lösung skizziert ist, können möglicherweise unter Beibehaltung der Staatengemeinschaft in deren Verfassungssystem übernommen werden.

Der Europäischen Union werden angesichts der veränderten wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Strukturen in nicht unbeträchtlichem Ausmaß weitere Aufgaben und Kompetenzen übertragen werden müssen. In jedem Fall wird das Anwachsen der Mitgliederzahl der Europäischen Union der Wahrnehmung ihrer bisherigen Aufgaben eine andere Ausrichtung und Qualität geben. Unter den neuen Bedingungen wird der Ausgleich nationaler Interessen die Art und das Ausmaß der Inanspruchnahme der Kompetenzen und vor allem das Entscheidungsverfahren wesentlich beeinflussen. Voraussichtlich werden in anderer Weise als bisher Koalitionsbildungen entstehen und die bisherigen Verfahren der Bildung von Konsensen zwischen den Mitgliedstaaten gefährden. Der innere Reformzwang, vor dem die Europäische Union angesichts der Osterweiterung steht, reicht weit über seine tägliche Einschätzung durch die Politik und die öffentliche Meinung hinaus.

6. Staatensystem

Als Staatenbund läuft die erweiterte Europäische Union ungeachtet der zentralen Ausgleichs- und Ordnungskompetenzen, wie sie in der Europäischen Union gewährleistet sind, wahrscheinlich Gefahr, zu einem derzeit nicht vorhersehbaren und unkalkulierbaren System nationaler Bündnis- und Gleichgewichtspolitik auszuarten. Unzulängliche Ausbau- und Reformschritte - in Richtung einer partiell bundesstaatlichen Verfestigung - können zur Folge

haben, daß die Mitgliedstaaten ihre Rolle in dem Staatenverband neu definieren. Es ist mit der Befürchtung zu rechnen, daß auf Dauer eine deutsch-französische oder sogar eine rein deutsche Dominanz entstehen könnte. Deutschland stuft sich nicht mehr als wirtschaftlicher Riese und politischer Zwerg ein und nimmt das unauffällige Wachsen seines Einflusses auf das Geschehen in der Europäischen Union wahr. Die Europäische Zentralbank hat ihren Sitz in Deutschland, dem Mitgliedstaat mit der dominanten Wirtschaft genommen. Nizza hat zur Steigerung des deutschen Ansehens und Einflusses in der Europäischen Union zusätzlich beigetragen. Die Akzeptanz des Integrationsprozesses in der deutschen Bevölkerung ist zwar rückläufig; Deutschland ist aber auf die Eingliederung seiner Wirtschaft in den Integrationsverband der Europäischen Union wirtschaftlich und politisch angewiesen. Die Aufgabe der Deutschen Mark, die als Vorleistung empfunden wird, wird wahrscheinlich dazu beitragen, daß sich in Deutschland ein neues nationales Selbstbewußtseins herausbildet. Das gilt um so mehr, als die Währungsunion die ihr zuge dachte Triebfederfunktion bislang nicht entfaltet hat. Forderungen nach einer notwendigen Reform der Finanzverfassung der Europäischen Gemeinschaft, Forderungen nach einer – notwendigen - Korrektur der nationalen Finanzsalden und Forderungen nach einer – ebenfalls notwendigen - Reform der Struktur- und Agrarmarktpolitik sowie vor allem Forderungen nach einer Befristung der Finanzzuwendungen finden, wenn sie von deutscher Seite erhoben werden, in der Europäischen Union und bei den Mitgliedstaaten Gehör. Solche Reformen liegen im Interesse der Gemeinschaft, das für die deutsche Europapolitik maßgeblich ist.

An einem Übergang zum Bundesstaat aus Gründen einer Einbindung Deutschlands haben weder die alten Mitgliedstaaten noch die Bewerberstaaten ein „vitaless“ Interesse. Im Rahmen einer bundesstaatlichen Struktur würde Deutschland als stärkster Wirtschaftsmacht und infolge seiner Lage in der Mitte der Europäischen Union kaum eine weniger dominante Rolle zufallen. Im Vordergrund der deutschen Europapolitik steht seit jeher das Ziel der Einigung Europas.

7. Reformfelder und erstrebenswerte Fortschritte

Die Reformfelder und erstrebenswerten Fortschritte des Ausbaus der Europäischen Union als derzeitige Staatengemeinschaft wären folgende:

a) Reform des Europäischen Parlaments

Das Europäische Parlament ist derzeit als Versammlung von Gruppen nationaler, wenn auch seit 1979 in ihrem Land jeweils direkt gewählter Abgeordneter und damit intergouvernemental verfaßt. Es könnte, ohne daß die Europäische Union als solche in einen Bundesstaat umgewandelt zu werden brauchte, in ein echtes Parlament im Sinne einer Vertretung aller Bürger der Europäischen Union umgestaltet werden. Zu diesem Zweck müßte die – derzeit nicht bestehende – Gleichheit des Wahlrecht hergestellt werden. Die Abgeordneten wären entweder als Repräsentanten ihres Wahlkreises oder der Gesamtheit der „Civitas Europaea“, nicht jedoch wie bisher als Vertreter ihres Volkes im Europäischen Parlament vertreten. Die Umwandlung hätte über die einvernehmliche Aushandlung eines entsprechenden Vertrages zur Änderung des Vertrages von Rom durch die Regierungen der Mitgliedstaaten mit nachträglicher Ratifizierung durch die Parlamente der Mitgliedstaaten, begleitet von Referenden, zu erfolgen. Das Europäische Parlament braucht sich durch diese Aufgabenzuweisung nicht von Anstößen zu einer Strukturreform in Richtung seiner Umwandlung von einem Staaten-Parlament, das es zur Zeit noch ist, in eine echte Vertretung der Europäischen Bürgerschaft abhalten zu lassen. Es kann zwar entsprechende Änderungen seines Status, insbesondere auch die Einführung des gleichen Wahlrechts nicht selbst durchsetzen. Durch Vorschläge an den Rat kann es jedoch die europäische Öffentlichkeit sensibilisieren und Denkprozesse in Gang setzen.

b) Einstimmigkeit und Rechtfertigungszwang bei einem Veto

Infolge kaum wandelbarer mitgliedstaatlicher Interessenstrukturen ist mit einem weiteren Übergang zu Entscheidungen mit qualifizierter oder gar mit einfacher Mehrheit im Rat nicht zu rechnen. Bei einer materiellen Betrachtung und Gewichtung der Beschlußmaterien gilt die Einstimmigkeit – auch nach den Ergebnissen der Konferenz von Nizza – zur Zeit noch in allen wesentlichen Bereichen unionseigener Zuständigkeiten, vor allem auch bei weiteren Integrationsschritten. Der weitere Übergang zu Entscheidungen mit qualifizierter Mehrheit hat in der Vergangenheit verschiedentlich dazu geführt, daß der Europäische Rat, der einstimmig entscheidet, oberhalb des Rates der Minister letztinstanzlich in den Beschlußprozeß eingeschaltet wurde. Der Übergang zur Beschlußfassung mit qualifizierter Mehrheit stellt keinen Fortschritt dar, wenn er mit dieser Änderung des Beschlußverfahrens verbunden ist. Die Einschaltung des Europäischen Rates in den Beschlußprozeß kommt einer De-Föderation

lisierung des Beschlußverfahrens der Europäischen Gemeinschaft gleich. Im Gegensatz zum Rat ist der Europäische Rat kein Organ der Europäischen Union; seine Beschlüsse unterliegen nicht der Kontrolle durch den Europäischen Gerichtshof.

Soweit an der Einstimmigkeit festgehalten wird, sollte im Interesse der Sicherung der Handlungsfähigkeit der Europäischen Union ein Rechtfertigungszwang zu Lasten der Zustimmungsverweigerer eingeführt werden. Der gleiche Rechtfertigungszwang sollte bei Mehrheitsentscheidungen zu Lasten blockierender Minderheiten zum Tragen gelangen. Die Rechtfertigung hätte gegenüber dem Europäischen Parlament und dem Europäischen Gerichtshof zu erfolgen. Die dadurch mobilisierte öffentliche Meinung in der Europäischen Union würde Blockadehaltungen entgegenwirken. Zusätzlich sollte den Mitgliedstaaten unter Bezug auf das Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung die Möglichkeit genommen werden, ihr blockierendes Verhalten bzw. ihr Veto mit Einwänden aus anderen Aufgaben- und Funktionsbereichen zu begründen. Auf das üblich „package dealing“ muß erforderlichenfalls im Interesse der Handlungsfähigkeit der Union verzichtet werden

c) Doppelte Zählweise bei Mehrheitsentscheidungen

Bei Entscheidungen mit qualifizierter Mehrheit sollte ungeachtet des Ergebnisses von Nizza aus Gründen der Demokratisierung der Europäischen Union Schritt für Schritt möglichst zur sog. doppelten Zählweise übergegangen werden. Danach kommt ein Beschluß des Rates zustande, wenn er von der - einfachen oder qualifizierten - Mehrheit der Mitgliedstaaten, deren Bevölkerung die - einfache oder qualifizierte - Mehrheit der Bevölkerung der Union umfaßt, getragen wird.

d) Zahl der Kommissare

Die Zahl der Kommissare der Europäischen Union ist als Reformthema von untergeordneter Bedeutung. Die Handlungsfähigkeit einer auf 28 Kommissare anwachsenden Kommission kann durch Verfahrensregelungen gesichert werden. Nicht jedem Kommissar braucht notwendigerweise eine der großen Verwaltungseinheiten dauerhaft zugeordnet zu sein. Sofern ihre Bestellung der Zustimmung des Europäischen Parlaments bedarf, können die Kommissare durchaus weiterhin einvernehmlich oder mehrheitlich von den Mitgliedstaaten bestellt werden. Das Prinzip der Präsentation von Vorschlagslisten für die Kandidaten könnte

eingeführt werden. Die Abberufung durch das Europäische Parlament sollte stets die Kommission in ihrer Gesamtheit erfassen.

e) Neuordnung der Stimmberechtigung im Rat der Gouverneure des Europäischen Systems der Zentralbanken

Artikel 5 des Vertrages von Nizza im Zusammenhang mit der dazu gehörenden Erklärung der Staats- und Regierungschefs deutet darauf hin, daß die Staats- und Regierungschefs eine Neuordnung der Stimmberechtigung im Rat des „Europäischen Systems der Zentralbanken“ bei der Beschlußfassung über geldpolitische Fragen noch vor der sog. Post Nizza-Konferenz für geboten halten.

f) Ausbau der unionseigenen Verwaltung

Der weitere Ausbau der eigenen Verwaltung der Europäischen Union sollte in Angriff genommen werden. Auch sollte die europäische Gerichtsbarkeit ausgebaut und dabei dezentralisiert werden. Eine Staatengemeinschaft ist kein Hindernisgrund, daß das Gemeinschaftsrecht – wie derzeit bereits im Falle des Markenrechts – über eine unionseigene Verwaltung zur Anwendung gelangt. Das gilt vornehmlich für Bereiche, in denen für die wechselseitige Anerkennung von Staatshoheitsakten, beispielsweise von Zulassungen für Banken und Wertpapierhäuser bzw. von Personenkontrollen an den Außengrenzen oder der Kontrollen der Ausfuhr von sog. dual use-Gütern der notwendige „full faith and credit“ nicht gewährleistet ist. Akzeptanzprobleme dürfen nicht dazu führen, daß an den innergemeinschaftlichen Grenzen erneut Kontrollen entstehen.

g) Grundrechtskatalog

Die Schaffung eines verbindlichen Grundrechtskatalogs sowie eines Minderheitenstatuts ist ein vorrangiges Reformziel. Die Charta der Grundrechte, die auf der Konferenz von Nizza gebilligt worden ist, bedarf vor ihrer förmlichen Verabschiedung der öffentlichen Diskussion.

h) Bindung der Mitgliedstaaten an die Grundrechte

Auch in einer Staatengemeinschaft kann die Bindung der Grundrechte auf die Mitgliedstaaten erstreckt werden. Das gilt nicht nur für diejenigen Bereiche mitgliedstaatlichen Handelns, in denen Gemeinschaftsrecht durchgeführt wird. Auch die den Mitgliedstaaten vorbehaltenen Handlungsbereiche können – entsprechend der Wirkungsweise der Straßburger Konvention über die Menschenrechte und Grundfreiheiten – in die Bindungswirkung einbezogen werden. Dem - zutreffenden - Einwand, daß dadurch eine bundesstaatliche Verfestigung eines Staatenbundes erfolgt, ist mit dem Argument zu begegnen, daß nicht die bundesstaatliche Zielsetzung des Integrationsprozesses, sondern in einer auf 28 Mitgliedstaaten angewachsenen Union der Gemeinsame Markt, insbesondere das Freizügigkeitsrecht die weiterreichende Bindungswirkung erfordert.

i) Europäische Akademie der Wissenschaften

Die Errichtung einer Europäischen Akademie der Wissenschaften ist eine Aufgabe der Rektorenkonferenzen der Mitgliedstaaten sowie ihrer Akademien der Wissenschaften. Sie wäre von der Europäischen Union ebenso wie die Zulassung privater europäischer Universitäten und Schulen zu fördern.

j) Sprachenregime

An dem derzeitigen Sprachenregime ist festzuhalten. Das schließt den Übergang zu einigen internen Arbeitssprachen nicht aus.

k) Reform des Finanzrechts – Steuerhoheit der Europäischen Union

Unter der Voraussetzung, daß sich das Europäische Parlament zu einem echten Parlament auf der Grundlage gleichen Wahlrechts der Unionsbürger umgestaltet, kann von dem derzeitigen System der Finanzierung der Ausgaben der Union durch Matrikularbeiträge der Mitgliedstaaten abgegangen und der Union Steuerhoheit im Bereich der indirekten Besteuerung übertragen werden. Über Steuern der Gemeinschaft hätte das Europäische Parlament mehrheitlich und der Rat mit qualifizierter Mehrheit zu entscheiden.

l) Reform der Wirtschaftsunion

An der derzeitigen dezentralen Struktur der Wirtschaftsunion – mit primärer Verantwortung der Mitgliedstaaten für die Wirtschaftspolitik – muß festgehalten werden. Die echte Wirtschaftsunion setzt mit dem Erfordernis eines sog. „dominanten Haushalts“ voraus, daß der Union umfassende Zuständigkeiten und eine umfassende Steuerhoheit übertragen wird. Ohne Umwandlung in einen Bundesstaat ist dieser Souveränitätstransfer nicht möglich.

m) Nettofonds-Prinzip

Die Politik des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts (Kohäsionspolitik) der Europäischen Union ist dahin zu reformieren, daß sich nach dem sog. Nettofonds-Prinzip jeglicher Ressourcentransfer ausschließlich und offen von den wohlhabenderen Mitgliedstaaten auf die weniger wohlhabenden Mitgliedstaaten vollzieht. Bemessungsgrundlage ist das Einkommen der begünstigten Mitgliedstaaten als solches, nicht das jeweilige Einkommen seiner Regionen. Die verfassungspolitischen Implikationen, die mit dieser Umwandlung verbunden sein können, nämlich, daß die Gruppe der wohlhabenderen Mitgliedstaaten dann die weniger wohlhabenden Mitgliedstaaten durch Auflagen, Kontrollen etc. „beherrschen“ könnten, sind hinzunehmen.

n) Befristung des Zuwendungs- und Finanzierungsregimes

Das Zuwendungs- und Finanzierungsregime ist abweichend von der bisherigen Praxis zeitlich befristet auszugestalten. Verhindert werden muß, daß die Änderung des Finanzierungs- oder eines Zuwendungsregimes durch bislang begünstigte Mitgliedstaaten blockiert wird.

o) Landwirtschaftspolitik

Die Mitgliedstaaten sind weiterhin für die Wirtschaftspolitik und damit für die Einkommens- und Lohnpolitik verantwortlich. Die Agrarmarktpolitik als Einkommenspolitik für die Landwirtschaft liegt traditionell in der Zuständigkeit der Europäischen Union. Sie sollte gemäß dem Zuständigkeitsmodell der Wirtschaftsunion in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten übertragen werden. Die finanzielle Beteiligung der Europäischen Union an der Einkommenssicherung der Landwirtschaft durch die Mitgliedstaaten ist dabei nicht ausgeschlossen und

wäre auch – bezogen auf einen Einkommenstransfer von den wohlhabenderen Mitgliedstaaten auf die weniger wohlhabenden Mitgliedstaaten - aus Gründen der Sicherung des sozialen Zusammenhalts gleichermaßen wie bei der reformierten Strukturfondspolitik angezeigt. Die derzeitige Agrarlastigkeit des Haushalts der Gemeinschaft wäre weitgehend beseitigt, ebenso würden weitere kritisch diskutierte Begleiterscheinungen der auf die ursprünglichen sechs Mitgliedstaaten zugeschnittenen derzeitigen Agrarmarktpolitik der Europäischen Gemeinschaft entfallen.

p) Aufgabenkatalog

Die derzeitigen Aufgaben der Europäischen Union könnten in einem Aufgabenkatalog konkret festgeschrieben werden. Dabei muß sichergestellt sein, daß die Aufgaben der Union im Wege einer Vertragsänderung erweitert werden können.

q) Regierungskonferenz versus Konvent

Das Verfahren der Vertragsänderung sollte – zumindest probeweise - in der Weise geändert werden, daß ihm die Einberufung eines Konvents vorauszugehen hat. Es verbleibt aber bei der einvernehmlichen Billigung der Vorschläge des Konvents durch die Regierungen der Mitgliedstaaten, ihrer Parlamente und – gegebenenfalls – durch die Bevölkerung im Wege von Referenden.

r) Flexibilisierung des Verfassungssystems der Europäischen Union

Die sog. Flexibilisierung des Verfassungssystems ist bislang noch nicht ausreichend erprobt. Bereiche staatlicher Funktionen und Aufgaben, die zur Zeit nur von einigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union überantwortet werden können, sind nicht zu erkennen. Mehrheitlich getroffene Beschlüsse, die für die nicht zustimmenden Mitgliedstaaten keine Verbindlichkeit haben, sind kein Integrationsinstrument. Im Vorfeld der Überführung von Aufgaben in das quasi supranationale Beschlußsystem der Europäische Gemeinschaft - etwa im Bereich der Außen- und Sicherheitspolitik sowie im Bereich der Innen- und Justizpolitik - gefaßte – flexible - Beschlüsse erschweren die spätere Vergemeinschaftung dieser Materien. Die sog. Flexibilisierung sollte möglichst nicht angestrebt werden.

s) Nationale Souveränität und Zuwachs an Souveränität der Europäischen Union

Die Mitgliedstaaten in der Europäischen Union bleiben als – rechtsstaatlich und demokratisch organisierte und damit als sog. geläuterte – Nationalstaaten in der Europäischen Union erhalten. Als verantwortliche Träger der Gemeinschaftsgewalt müssen sie von der Union in ihrer Funktionstüchtigkeit erforderlichenfalls gestärkt werden. Obgleich mit einer Überführung der Außen- und Sicherheitspolitik der Mitgliedstaaten auf die Union eben so wenig wie mit einer Überführung insgesamt der Innen- und Justizpolitik auf die Union zu rechnen ist, kann sich das Erfordernis einer technischen und finanziellen Hilfe der Union für einige Mitgliedstaaten in diesen Bereichen nationaler Souveränität stellen.

Rechtliche Auflagen und Politikgestaltung seitens der Union in diesen Bereichen sind dabei nicht ausgeschlossen.

Die Koordinierungsaufgabe der Union im Bereich der Außen- und Sicherheitspolitik sowie im Bereich der Innen- und Justizpolitik ließe sich verstärken. Ihre Intensivierung führt zu einem Zuwachs an Souveränität der Europäischen Union.

t) Sozial- und Gesellschaftspolitik

Die Überführung der Sozial- und Gesellschaftspolitik der Mitgliedstaaten in die Zuständigkeit der Europäischen Union bleibt einer Zeit vorbehalten, zu der die Europäische Union in einen Bundesstaat umgewandelt sein wird. Hier zeigt sich die Schwäche der nicht in einen Bundesstaat umgewandelten Europäischen Union.

Anlage

Skizze einer Umwandlung der Europäische Union in einen Bundesstaat

Die Europäische Union würde umgewandelt in einen Bundesstaat bei - begrenzt - erweiterter Zuständigkeit nach innen und außen handlungsfähig sein.

Die Umwandlung der Europäischen Union in ein staatlich organisiertes – bundesstaatlich geprägtes – echtes Gemeinwesen ist zumindest für die vorhersehbare Zukunft kein realistisches Reformziel. Die materiellen und vorrechtlichen Voraussetzungen für einen solchen Reformschritt, nämlich die Existenz einer europäischen Nation, zumindest einer europäischen Bürgerschaft, eine ausreichende gesellschaftliche Integration, eine europäische öffentliche Meinung etc. liegen nicht vor. Die politische Bereitschaft der Mitgliedstaaten zu diesem Reformschritt fehlt. Der europäische Bundesstaat ist gleichwohl keine politische Utopie, vielmehr als Orientierungsmarke für Reformvorhaben, beispielsweise auch für den von französischer Seite unlängst vorgeschlagenen Ausbau der Exekutivbefugnisse von Europol oder die ebenfalls von französischer Seite – unter einer verbalen Absage an den Bundesstaat - vorgeschlagene Errichtung einer gemeinschaftseigenen Grenzaufsicht eine Realität.

Alle Reformschritte setzen die Markierung eines verfassungspolitischen Ziels voraus. Andere Zielmarken als das Aufgehen der Europäischen Union in einem Bundesstaat als Gewährleistungsträger für ihr Gelingen stehen nicht zur Verfügung. Die gedachte bundesstaatliche Struktur Europas braucht keineswegs dem deutschen oder amerikanischen Staatswesen zu entsprechen. Bei der Erörterung von Reformschritten dürfen indes die historischen Modelle auch nicht einfach weggedacht werden. „United Europe“, und nicht „United Nations of Europe“ ist für die Völker der Europäischen Union seit jeher das Leitbild der Integration, nunmehr auch der Wiedervereinigung. Das alte Europa ist als historische Staatengemeinschaft durch rivalisierende Staatenkoalitionen gekennzeichnet. Die Europäische Union ist als neue Staaten- und Rechtsgemeinschaft politisch und rechtlich in einer Weise verfaßt, daß das alte Europa nicht wieder aufleben kann und der Frieden absolut gesichert ist. Der politische und wirtschaftliche Integrationsstand qualifiziert die Staatengemeinschaft als Verfassungsmodell für das weitere Überleben des neuen Europa und ermöglicht weiterhin Integrationsfortschritte. Letztlich gewährleistet aber auf Dauer nur die größere Handlungsfähigkeit des Bundesstaates, daß die Europäische Union die etwaige Stagnation des Integrationsprozesses, die sich

als Folge der bevorstehenden Erweiterung einstellen könnte, überwinden und Europa den Zielsetzungen und Aufgaben, die ihm gesetzt sind, insbesondere auch seiner zunehmenden weltweiten Verantwortung gerecht werden kann.

Bundestaatlichkeit bedeutet im Kern, daß die Ausübung von Gemeinschaftskompetenzen zentral, d. h. durch das Europäische Parlament zusammen mit einer Staatenkammer demokratisch legitimiert wird. „United Europe“ würde bundestaatlich organisiert wie folgt verfaßt sein:

1) Umstrukturierung des Europäischen Parlaments

Das Europäische Parlament, das derzeit als Versammlung von Gruppen nationaler, wenn auch seit 1979 in ihrem Land jeweils direkt gewählter Abgeordneter und damit intergouvernemental verfaßt ist, müßte in ein echtes Parlament im Sinne einer Vertretung aller Bürger der Europäischen Union umgewandelt werden. Zu diesem Zweck müßte die – derzeit nicht bestehende - Gleichheit des Wahlrecht hergestellt werden. Die Abgeordneten wären entweder als Repräsentanten ihres Wahlkreises oder der Gesamtheit der „Civitas Europaea“, nicht jedoch wie bisher als Vertreter ihres Volkes im Europäischen Parlament vertreten

2) Integration des europäischen Parteiensystems

Um die faktische Funktionsfähigkeit des neuen parlamentarischen Systems zu gewährleisten, müßte sich das europäische Parteiensystem, das derzeit einen Verbund nationaler Parteien darstellt, zu einem echten integrierten europäischen Parteiensystem umwandeln.

3) Integriertes gesellschaftliches System der Abklärung und des Interessenausgleichs, europäische öffentliche Meinung

Ein integriertes gesellschaftliches System der Abklärung und des Ausgleichs weltanschaulicher, regionaler, sektoraler sowie mitgliedstaatlicher Interessen müßte hinzutreten. Ein solches System kann eben so wenig wie die anderen vorrechtlichen Funktionsbedingungen eines Bundesstaates nicht „dekretiert“ werden. Es muß sich durch das Wirken der politischen und gesellschaftlichen Kräfte eigenverantwortlich entwickeln. Aber Wachstumsimpulse können durch die Europäische Union gesetzt und dürfen zumindest nicht verhindert werden.

Eine Vielzahl von Maßnahmen ist denkbar, damit eine europäische öffentliche Meinung - als unerläßliche „vorrechtliche Voraussetzung“ für ein parlamentarisches Regierungssystem - auf europäischer Ebene zur Entstehung gelangt.

4) Europäische Bürgerschaft

An die Stelle der als nicht vorhanden beklagten „Europäischen Nation“ tritt die „Europäische Bürgerschaft“ als Willens- und zunehmend auch als Schicksalsgemeinschaft. Entscheidend ist, daß die oberste Loyalität der Bürger Europas der Europäischen Union, und nicht mehr wie bislang den Mitgliedstaaten gilt.

5) Staatenkammer

Neben dem neu strukturierten Europäischen Parlament wäre - gleichberechtigt, wenn nicht gegenüber dem Europäischen Parlament sogar übergeordnet - eine aus dem Rat der Europäischen Union hervorgehende Staatenkammer zu errichten, in der die Mitgliedstaaten gleiche oder abgestufte Stimmen hätten. Zum Schutz der Interessen der kleinen und kleineren Mitgliedstaaten wäre bei dem Beschlußverfahren der Staatenkammer die Stimmgewichtung und in vitalen Fragen die Einstimmigkeit festzulegen. Um Blockaden der Handlungsfähigkeit einzuschränken, müßte das Veto eines Mitgliedstaats bzw. bei Mehrheitsentscheidungen einer relevanten Minderheit von Mitgliedstaaten einem Rechtfertigungszwang unterworfen werden, und zwar gegenüber dem Europäischen Parlament und damit der europäischen Öffentlichkeit, und im Anschluß daran gegenüber dem Europäischen Gerichtshof.

6) Kommission

Die Kommission würde in einer europäischen Regierung aufgehen, deren Mitglieder mit einfacher Mehrheit vom Parlament und mit Zweidrittelmehrheit von der Staatenkammer zu bestellen wären. Das Mißtrauensvotum sollte an die Wahl einer anderen Kommission oder des betreffenden Kommissars gebunden werden.

7) Präsident der Europäischen Union

Die Europäische Union sollte einen Präsidenten haben, der anfänglich mit jeweils Zweidrittelmehrheit vom Parlament und der Staatenkammer und später direkt von der „Europäischen Bürgerschaft“ zu wählen wäre. Der Präsident der Europäischen Union sollte über mehr als nur über Repräsentationsbefugnisse verfügen.

8) Sprachenregime

Das Mehrsprachensystem wäre durch eine „Lingua franca“ zu ersetzen, die sich über das Wirken der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Kräfte zu entwickeln hätte.

9) Eigener Verwaltungsunterbau

Die Europäische Union müßte über einen eigenen Verwaltungsunterbau und über ein eigenes dezentrales Gerichtssystem verfügen. Die Durchführung des Unionsrechts über die Mitgliedstaaten und die wechselseitige Anerkennung von Staatshoheitsakten der Mitgliedstaaten stößt angesichts nicht homogenisierbarer gesellschaftlicher Verhältnisse in der Union, angesichts der Sprachenvielfalt sowie angesichts nicht homogenisierbarer Verwaltungs- und gerichtlicher Strukturen in den – 28 – Mitgliedstaaten auf absolute Leistungsgrenzen.

10) Eigene Steuerhoheit

Die Europäische Union hätte als – partieller – Bundesstaat eine eigene Steuerhoheit, und zwar ausschließlich in Bereichen der indirekten Besteuerung. Das derzeitige System der Matrikularbeiträge der Mitgliedstaaten wäre schrittweise abzuschaffen.

11) Zuständigkeitskatalog

Die Aufgaben der Europäischen Union als Bundesstaat müßten in einem Zuständigkeitskatalog in einer Weise festgeschrieben werden, daß ihre Ausweitung ohne Zustimmung aller Mitgliedstaaten ausgeschlossen bleibt.

12) Staatenbindung der Grundrechte

Die Europäische Union hätte als Bundesstaat Grundrechte zu gewährleisten, die über die bisherige Wirkung der Grundrechte der Europäischen Gemeinschaft hinaus auch die Mitgliedstaaten in den diesen vorbehaltenen Handlungsbereichen binden.

13) Minderheitenstatut

Ein Minderheitenstatut hätte beschränkt auf den Gebrauch der eigenen Sprache, die Errichtung eigener Schulen und die Wahrung kultureller Eigenheiten den Grundrechtskatalog zu ergänzen.

14) Nationale Bildung

Das derzeitige System der „nationale Bildung“ (education nationale) sollte durch übergelagerte Systeme einer europäischen Bildung ergänzt werden. Private europäische Schulen und Universitäten wären von Anbeginn an zuzulassen und zu fördern.

15) Aufgaben der Europäischen Union

Aufgaben der Europäischen Union wären die Gestaltung des Gemeinsamen Marktes (Einbeziehung der Rüstungswirtschaft), ferner - unter Beibehaltung ihrer Verfassungsstruktur - die Gestaltung der Wirtschafts- und Währungsunion, die Außenwirtschaftspolitik sowie die bisherigen „Nebenaufgaben“ wie der Umweltschutz und der Verbraucherschutz. Die Mitzuständigkeit der Europäischen Union im Bereich der Strukturpolitik sollte so ausgestaltet sein, daß über die Fonds nur die weniger wohlhabenden Mitgliedstaaten unterstützt werden (sog. Nettofonds-Prinzip).

16) Finanzrecht: Prinzip der jährlichen Bewilligung

Um Blockaden der Umgestaltung und der Reform der Politik zu verhindern, muß das Prinzip der jährlicher Bewilligung von Zuwendungen und des Auslaufens der Förderung bei Nichterneuerung eingeführt werden. Die Entstehung neuer „Interessenverflechtungsfallen“, durch

die - traditionellerweise - notwendige Anpassungen und Reformen verhindert und einmal erlangte Besitzstände verewigt werden, muß verhindert werden.

Die Änderung des Finanzrechts der Union durch Einführung dieses Prinzips ist überfällig.

17) Landwirtschaftspolitik

Die Landwirtschaftspolitik sollte möglichst bald in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten überführt werden. Das Gemeinschaftsrecht läßt die Rückführung entgegen einem weitverbreiteten Irrtum durchaus zu. Eine Mitfinanzierung der Einkommenspolitik der weniger wohlhabenderen Mitgliedstaaten für die Landwirtschaft durch die Gemeinschaft ist möglich.

Die Mitgliedstaaten sind weiterhin für die Wirtschaftspolitik und damit für die Einkommens- und Lohnpolitik verantwortlich. Die Agrarmarktpolitik als Einkommenspolitik für die Landwirtschaft liegt traditionell in der Zuständigkeit der Europäischen Union. Sie sollte gemäß dem Zuständigkeitsmodell der Wirtschaftsunion in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten übertragen werden. Die finanzielle Beteiligung der Europäischen Union an der Einkommenssicherung der Landwirtschaft durch die Mitgliedstaaten ist dabei nicht ausgeschlossen und wäre auch – bezogen auf einen Einkommenstransfer von den wohlhabenderen Mitgliedstaaten auf die weniger wohlhabenden Mitgliedstaaten - aus Gründen der Sicherung des sozialen Zusammenhalts gleichermaßen wie bei der reformierten Strukturfondspolitik angezeigt. Die derzeitige Agrarlastigkeit des Haushalts der Gemeinschaft wäre weitgehend beseitigt, ebenso würden weitere kritisch diskutierte Begleiterscheinungen der auf die ursprünglichen sechs Mitgliedstaaten zugeschnittenen derzeitigen Agrarmarktpolitik der Europäischen Gemeinschaft entfallen.

18) Weitere Ausbauschritte

Weitere Ausbauschritte der Europäischen Union als Bundesstaat wären die Überantwortung der Außen- und Sicherheitspolitik auf die Europäische Union, ferner zu gegebener Zeit die Umwandlung der gegenwärtigen – unechten - Wirtschaftsunion in eine echte Wirtschaftsunion sowie der Ausbau der Zuständigkeiten der Europäischen Union im Bereich der Innen- und Justizpolitik. Mit der Übertragung dieser Zuständigkeiten hätte Hand in Hand zu gehen der Ausbau der Verwaltungsorganisation der Europäischen Union sowie der Übergang zur alleinigen Durchführung des Gemeinschaftsrechts durch die neue gemeinschaftseigene dezentrale Verwaltung.

Die Mitgliedstaaten würden bei einer auf wenige Aufgaben beschränkten bundesstaatlich organisierten Europäischen Union ihre Souveränität mit der Souveränität der Europäischen Union teilen. Bei einem weiteren Ausbau der Kompetenzen der Europäischen Union würden sie zu Gliedstaaten der Europäischen mutieren und ihre Souveränität einbüßen.

2008		
B01-08	Euro-Diplomatie durch gemeinsame „Wirtschaftsregierung“	<i>Martin Seidel</i>
2007		
B03-07	Löhne und Steuern im Systemwettbewerb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union	<i>Martin Seidel</i>
B02-07	Konsolidierung und Reform der Europäischen Union	<i>Martin Seidel</i>
B01-07	The Ratification of European Treaties - Legal and Constitutional Basis of a European Referendum.	<i>Martin Seidel</i>
2006		
B03-06	Financial Frictions, Capital Reallocation, and Aggregate Fluctuations	<i>Jürgen von Hagen, Haiping Zhang</i>
B02-06	Financial Openness and Macroeconomic Volatility	<i>Jürgen von Hagen, Haiping Zhang</i>
B01-06	A Welfare Analysis of Capital Account Liberalization	<i>Jürgen von Hagen, Haiping Zhang</i>
2005		
B11-05	Das Kompetenz- und Entscheidungssystem des Vertrages von Rom im Wandel seiner Funktion und Verfassung	<i>Martin Seidel</i>
B10-05	Die Schutzklauseln der Beitrittsverträge	<i>Martin Seidel</i>
B09-05	Measuring Tax Burdens in Europe	<i>Guntram B. Wolff</i>
B08-05	Remittances as Investment in the Absence of Altruism	<i>Gabriel González-König</i>
B07-05	Economic Integration in a Multicore World?	<i>Christian Volpe Martinicus, Jennifer Pédussel Wu</i>
B06-05	Banking Sector (Under?)Development in Central and Eastern Europe	<i>Jürgen von Hagen, Valeriya Dinger</i>
B05-05	Regulatory Standards Can Lead to Predation	<i>Stefan Lutz</i>
B04-05	Währungspolitik als Sozialpolitik	<i>Martin Seidel</i>
B03-05	Public Education in an Integrated Europe: Studying to Migrate and Teaching to Stay?	<i>Panu Poutvaara</i>
B02-05	Voice of the Diaspora: An Analysis of Migrant Voting Behavior	<i>Jan Fidrmuc, Orla Doyle</i>
B01-05	Macroeconomic Adjustment in the New EU Member States	<i>Jürgen von Hagen, Iulia Traistaru</i>
2004		
B33-04	The Effects of Transition and Political Instability On Foreign Direct Investment Inflows: Central Europe and the Balkans	<i>Josef C. Brada, Ali M. Kutan, Tanner M. Yigit</i>
B32-04	The Choice of Exchange Rate Regimes in Developing Countries: A Multinomial Panel Analysis	<i>Jürgen von Hagen, Jizhong Zhou</i>
B31-04	Fear of Floating and Fear of Pegging: An Empirical Analysis of De Facto Exchange Rate Regimes in Developing Countries	<i>Jürgen von Hagen, Jizhong Zhou</i>
B30-04	Der Vollzug von Gemeinschaftsrecht über die Mitgliedstaaten und seine Rolle für die EU und den Beitrittsprozess	<i>Martin Seidel</i>
B29-04	Deutschlands Wirtschaft, seine Schulden und die Unzulänglichkeiten der einheitlichen Geldpolitik im Eurosystem	<i>Dieter Spethmann, Otto Steiger</i>
B28-04	Fiscal Crises in U.S. Cities: Structural and Non-structural Causes	<i>Guntram B. Wolff</i>
B27-04	Firm Performance and Privatization in Ukraine	<i>Galyna Grygorenko, Stefan Lutz</i>
B26-04	Analyzing Trade Opening in Ukraine: Effects of a Customs Union with the EU	<i>Oksana Harbuzyuk, Stefan Lutz</i>
B25-04	Exchange Rate Risk and Convergence to the Euro	<i>Lucjan T. Orlowski</i>
B24-04	The Endogeneity of Money and the Eurosystem	<i>Otto Steiger</i>
B23-04	Which Lender of Last Resort for the Eurosystem?	<i>Otto Steiger</i>
B22-04	Non-Discretionary Monetary Policy: The Answer for Transition Economies?	<i>Elham-Mafi Kreft, Steven F. Kreft</i>
B21-04	The Effectiveness of Subsidies Revisited: Accounting for Wage and Employment Effects in Business R+D	<i>Volker Reinthaler, Guntram B. Wolff</i>
B20-04	Money Market Pressure and the Determinants of Banking Crises	<i>Jürgen von Hagen, Tai-kuang Ho</i>
B19-04	Die Stellung der Europäischen Zentralbank nach dem Verfassungsvertrag	<i>Martin Seidel</i>

B18-04	Transmission Channels of Business Cycles Synchronization in an Enlarged EMU	<i>Iulia Traistaru</i>
B17-04	Foreign Exchange Regime, the Real Exchange Rate and Current Account Sustainability: The Case of Turkey	<i>Sübüdey Togan, Hasan Ersel</i>
B16-04	Does It Matter Where Immigrants Work? Traded Goods, Non-traded Goods, and Sector Specific Employment	<i>Harry P. Bowen, Jennifer Pédussel Wu</i>
B15-04	Do Economic Integration and Fiscal Competition Help to Explain Local Patterns?	<i>Christian Volpe Martincus</i>
B14-04	Euro Adoption and Maastricht Criteria: Rules or Discretion?	<i>Jiri Jonas</i>
B13-04	The Role of Electoral and Party Systems in the Development of Fiscal Institutions in the Central and Eastern European Countries	<i>Sami Yläoutinen</i>
B12-04	Measuring and Explaining Levels of Regional Economic Integration	<i>Jennifer Pédussel Wu</i>
B11-04	Economic Integration and Location of Manufacturing Activities: Evidence from MERCOSUR	<i>Pablo Sanguinetti, Iulia Traistaru, Christian Volpe Martincus</i>
B10-04	Economic Integration and Industry Location in Transition Countries	<i>Laura Resmini</i>
B09-04	Testing Creditor Moral Hazard in Sovereign Bond Markets: A Unified Theoretical Approach and Empirical Evidence	<i>Ayse Y. Evrensel, Ali M. Kutan</i>
B08-04	European Integration, Productivity Growth and Real Convergence	<i>Taner M. Yigit, Ali M. Kutan</i>
B07-04	The Contribution of Income, Social Capital, and Institutions to Human Well-being in Africa	<i>Mina Balamoune-Lutz, Stefan H. Lutz</i>
B06-04	Rural Urban Inequality in Africa: A Panel Study of the Effects of Trade Liberalization and Financial Deepening	<i>Mina Balamoune-Lutz, Stefan H. Lutz</i>
B05-04	Money Rules for the Eurozone Candidate Countries	<i>Lucjan T. Orłowski</i>
B04-04	Who is in Favor of Enlargement? Determinants of Support for EU Membership in the Candidate Countries' Referenda	<i>Orla Doyle, Jan Fidrmuc</i>
B03-04	Over- and Underbidding in Central Bank Open Market Operations Conducted as Fixed Rate Tender	<i>Ulrich Bindseil</i>
B02-04	Total Factor Productivity and Economic Freedom Implications for EU Enlargement	<i>Ronald L. Moomaw, Euy Seok Yang</i>
B01-04	Die neuen Schutzklauseln der Artikel 38 und 39 des Beitrittsvertrages: Schutz der alten Mitgliedstaaten vor Störungen durch die neuen Mitgliedstaaten	<i>Martin Seidel</i>
2003		
B29-03	Macroeconomic Implications of Low Inflation in the Euro Area	<i>Jürgen von Hagen, Boris Hofmann</i>
B28-03	The Effects of Transition and Political Instability on Foreign Direct Investment: Central Europe and the Balkans	<i>Josef C. Brada, Ali M. Kutan, Taner M. Yigit</i>
B27-03	The Performance of the Euribor Futures Market: Efficiency and the Impact of ECB Policy Announcements (Electronic Version of International Finance)	<i>Kerstin Bernoth, Juergen von Hagen</i>
B26-03	Sovereign Risk Premia in the European Government Bond Market (überarbeitete Version zum Herunterladen)	<i>Kerstin Bernoth, Juergen von Hagen, Ludger Schulknecht</i>
B25-03	How Flexible are Wages in EU Accession Countries?	<i>Anna Iara, Iulia Traistaru</i>
B24-03	Monetary Policy Reaction Functions: ECB versus Bundesbank	<i>Bernd Hayo, Boris Hofmann</i>
B23-03	Economic Integration and Manufacturing Concentration Patterns: Evidence from Mercosur	<i>Iulia Traistaru, Christian Volpe Martincus</i>
B22-03	Reformzwänge innerhalb der EU angesichts der Osterweiterung	<i>Martin Seidel</i>
B21-03	Reputation Flows: Contractual Disputes and the Channels for Inter-Firm Communication	<i>William Pyle</i>
B20-03	Urban Primacy, Gigantism, and International Trade: Evidence from Asia and the Americas	<i>Ronald L. Moomaw, Mohammed A. Alwosabi</i>
B19-03	An Empirical Analysis of Competing Explanations of Urban Primacy Evidence from Asia and the Americas	<i>Ronald L. Moomaw, Mohammed A. Alwosabi</i>

B18-03	The Effects of Regional and Industry-Wide FDI Spillovers on Export of Ukrainian Firms	<i>Stefan H. Lutz, Oleksandr Talavera, Sang-Min Park</i>
B17-03	Determinants of Inter-Regional Migration in the Baltic States	<i>Mihails Hazans</i>
B16-03	South-East Europe: Economic Performance, Perspectives, and Policy Challenges	<i>Iulia Traistaru, Jürgen von Hagen</i>
B15-03	Employed and Unemployed Search: The Marginal Willingness to Pay for Attributes in Lithuania, the US and the Netherlands	<i>Jos van Ommeren, Mihails Hazans</i>
B14-03	FCIs and Economic Activity: Some International Evidence	<i>Charles Goodhart, Boris Hofmann</i>
B13-03	The IS Curve and the Transmission of Monetary Policy: Is there a Puzzle?	<i>Charles Goodhart, Boris Hofmann</i>
B12-03	What Makes Regions in Eastern Europe Catching Up? The Role of Foreign Investment, Human Resources, and Geography	<i>Gabriele Tondl, Goran Vuksic</i>
B11-03	Die Weisungs- und Herrschaftsmacht der Europäischen Zentralbank im europäischen System der Zentralbanken - eine rechtliche Analyse	<i>Martin Seidel</i>
B10-03	Foreign Direct Investment and Perceptions of Vulnerability to Foreign Exchange Crises: Evidence from Transition Economies	<i>Josef C. Brada, Vladimír Tomsík</i>
B09-03	The European Central Bank and the Eurosystem: An Analysis of the Missing Central Monetary Institution in European Monetary Union	<i>Gunnar Heinsohn, Otto Steiger</i>
B08-03	The Determination of Capital Controls: Which Role Do Exchange Rate Regimes Play?	<i>Jürgen von Hagen, Jizhong Zhou</i>
B07-03	Nach Nizza und Stockholm: Stand des Binnenmarktes und Prioritäten für die Zukunft	<i>Martin Seidel</i>
B06-03	Fiscal Discipline and Growth in Euroland. Experiences with the Stability and Growth Pact	<i>Jürgen von Hagen</i>
B05-03	Reconsidering the Evidence: Are Eurozone Business Cycles Converging?	<i>Michael Massmann, James Mitchell</i>
B04-03	Do Ukrainian Firms Benefit from FDI?	<i>Stefan H. Lutz, Oleksandr Talavera</i>
B03-03	Europäische Steuerkoordination und die Schweiz	<i>Stefan H. Lutz</i>
B02-03	Commuting in the Baltic States: Patterns, Determinants, and Gains	<i>Mihails Hazans</i>
B01-03	Die Wirtschafts- und Währungsunion im rechtlichen und politischen Gefüge der Europäischen Union	<i>Martin Seidel</i>
2002		
B30-02	An Adverse Selection Model of Optimal Unemployment Assurance	<i>Marcus Hagedorn, Ashok Kaul, Tim Mennel</i>
B29B-02	Trade Agreements as Self-protection	<i>Jennifer Pédussel Wu</i>
B29A-02	Growth and Business Cycles with Imperfect Credit Markets	<i>Debajyoti Chakrabarty</i>
B28-02	Inequality, Politics and Economic Growth	<i>Debajyoti Chakrabarty</i>
B27-02	Poverty Traps and Growth in a Model of Endogenous Time Preference	<i>Debajyoti Chakrabarty</i>
B26-02	Monetary Convergence and Risk Premiums in the EU Candidate Countries	<i>Lucjan T. Orłowski</i>
B25-02	Trade Policy: Institutional Vs. Economic Factors	<i>Stefan Lutz</i>
B24-02	The Effects of Quotas on Vertical Intra-industry Trade	<i>Stefan Lutz</i>
B23-02	Legal Aspects of European Economic and Monetary Union	<i>Martin Seidel</i>
B22-02	Der Staat als Lender of Last Resort - oder: Die Achillesverse des Eurosystems	<i>Otto Steiger</i>
B21-02	Nominal and Real Stochastic Convergence Within the Transition Economies and to the European Union: Evidence from Panel Data	<i>Ali M. Kutan, Taner M. Yigit</i>
B20-02	The Impact of News, Oil Prices, and International Spillovers on Russian Financial Markets	<i>Bernd Hayo, Ali M. Kutan</i>

B19-02	East Germany: Transition with Unification, Experiments and Experiences	<i>Jürgen von Hagen, Rolf R. Strauch, Guntram B. Wolff</i>
B18-02	Regional Specialization and Employment Dynamics in Transition Countries	<i>Iulia Traistaru, Guntram B. Wolff</i>
B17-02	Specialization and Growth Patterns in Border Regions of Accession Countries	<i>Laura Resmini</i>
B16-02	Regional Specialization and Concentration of Industrial Activity in Accession Countries	<i>Iulia Traistaru, Peter Nijkamp, Simonetta Longhi</i>
B15-02	Does Broad Money Matter for Interest Rate Policy?	<i>Matthias Brückner, Andreas Schaber</i>
B14-02	The Long and Short of It: Global Liberalization, Poverty and Inequality	<i>Christian E. Weller, Adam Hersch</i>
B13-02	De Facto and Official Exchange Rate Regimes in Transition Economies	<i>Jürgen von Hagen, Jizhong Zhou</i>
B12-02	Argentina: The Anatomy of A Crisis	<i>Jiri Jonas</i>
B11-02	The Eurosystem and the Art of Central Banking	<i>Gunnar Heinsohn, Otto Steiger</i>
B10-02	National Origins of European Law: Towards an Autonomous System of European Law?	<i>Martin Seidel</i>
B09-02	Monetary Policy in the Euro Area - Lessons from the First Years	<i>Volker Clausen, Bernd Hayo</i>
B08-02	Has the Link Between the Spot and Forward Exchange Rates Broken Down? Evidence From Rolling Cointegration Tests	<i>Ali M. Kutan, Su Zhou</i>
B07-02	Perspektiven der Erweiterung der Europäischen Union	<i>Martin Seidel</i>
B06-02	Is There Asymmetry in Forward Exchange Rate Bias? Multi-Country Evidence	<i>Su Zhou, Ali M. Kutan</i>
B05-02	Real and Monetary Convergence Within the European Union and Between the European Union and Candidate Countries: A Rolling Cointegration Approach	<i>Josef C. Brada, Ali M. Kutan, Su Zhou</i>
B04-02	Asymmetric Monetary Policy Effects in EMU	<i>Volker Clausen, Bernd Hayo</i>
B03-02	The Choice of Exchange Rate Regimes: An Empirical Analysis for Transition Economies	<i>Jürgen von Hagen, Jizhong Zhou</i>
B02-02	The Euro System and the Federal Reserve System Compared: Facts and Challenges	<i>Karlheinz Ruckriegel, Franz Seitz</i>
B01-02	Does Inflation Targeting Matter?	<i>Manfred J. M. Neumann, Jürgen von Hagen</i>
2001		
B29-01	Is Kazakhstan Vulnerable to the Dutch Disease?	<i>Karlygash Kuralbayeva, Ali M. Kutan, Michael L. Wyzan</i>
B28-01	Political Economy of the Nice Treaty: Rebalancing the EU Council. The Future of European Agricultural Policies	<i>Deutsch-Französisches Wirtschaftspolitisches Forum</i>
B27-01	Investor Panic, IMF Actions, and Emerging Stock Market Returns and Volatility: A Panel Investigation	<i>Bernd Hayo, Ali M. Kutan</i>
B26-01	Regional Effects of Terrorism on Tourism: Evidence from Three Mediterranean Countries	<i>Konstantinos Drakos, Ali M. Kutan</i>
B25-01	Monetary Convergence of the EU Candidates to the Euro: A Theoretical Framework and Policy Implications	<i>Lucjan T. Orłowski</i>
B24-01	Disintegration and Trade	<i>Jarko and Jan Fidrmuc</i>
B23-01	Migration and Adjustment to Shocks in Transition Economies	<i>Jan Fidrmuc</i>
B22-01	Strategic Delegation and International Capital Taxation	<i>Matthias Brückner</i>
B21-01	Balkan and Mediterranean Candidates for European Union Membership: The Convergence of Their Monetary Policy With That of the European Central Bank	<i>Josef C. Brada, Ali M. Kutan</i>
B20-01	An Empirical Inquiry of the Efficiency of Intergovernmental Transfers for Water Projects Based on the WRDA Data	<i>Anna Rubinchik-Pessach</i>
B19-01	Detrending and the Money-Output Link: International Evidence	<i>R.W. Hafer, Ali M. Kutan</i>

B18-01	Monetary Policy in Unknown Territory. The European Central Bank in the Early Years	<i>Jürgen von Hagen, Matthias Brückner</i>
B17-01	Executive Authority, the Personal Vote, and Budget Discipline in Latin American and Caribbean Countries	<i>Mark Hallerberg, Patrick Marier</i>
B16-01	Sources of Inflation and Output Fluctuations in Poland and Hungary: Implications for Full Membership in the European Union	<i>Selahattin Dibooglu, Ali M. Kutan</i>
B15-01	Programs Without Alternative: Public Pensions in the OECD	<i>Christian E. Weller</i>
B14-01	Formal Fiscal Restraints and Budget Processes As Solutions to a Deficit and Spending Bias in Public Finances - U.S. Experience and Possible Lessons for EMU	<i>Rolf R. Strauch, Jürgen von Hagen</i>
B13-01	German Public Finances: Recent Experiences and Future Challenges	<i>Jürgen von Hagen, Rolf R. Strauch</i>
B12-01	The Impact of Eastern Enlargement On EU-Labour Markets. Pensions Reform Between Economic and Political Problems	<i>Deutsch-Französisches Wirtschaftspolitisches Forum</i>
B11-01	Inflationary Performance in a Monetary Union With Large Wage Setters	<i>Lilia Cavallar</i>
B10-01	Integration of the Baltic States into the EU and Institutions of Fiscal Convergence: A Critical Evaluation of Key Issues and Empirical Evidence	<i>Ali M. Kutan, Niina Pautola-Mol</i>
B09-01	Democracy in Transition Economies: Grease or Sand in the Wheels of Growth?	<i>Jan Fidrmuc</i>
B08-01	The Functioning of Economic Policy Coordination	<i>Jürgen von Hagen, Susanne Mundschenk</i>
B07-01	The Convergence of Monetary Policy Between Candidate Countries and the European Union	<i>Josef C. Brada, Ali M. Kutan</i>
B06-01	Opposites Attract: The Case of Greek and Turkish Financial Markets	<i>Konstantinos Drakos, Ali M. Kutan</i>
B05-01	Trade Rules and Global Governance: A Long Term Agenda. The Future of Banking.	<i>Deutsch-Französisches Wirtschaftspolitisches Forum</i>
B04-01	The Determination of Unemployment Benefits	<i>Rafael di Tella, Robert J. McCulloch</i>
B03-01	Preferences Over Inflation and Unemployment: Evidence from Surveys of Happiness	<i>Rafael di Tella, Robert J. McCulloch, Andrew J. Oswald</i>
B02-01	The Konstanz Seminar on Monetary Theory and Policy at Thirty	<i>Michele Fratianni, Jürgen von Hagen</i>
B01-01	Divided Boards: Partisanship Through Delegated Monetary Policy	<i>Etienne Farvaque, Gael Lagadec</i>
2000		
B20-00	Breakin-up a Nation, From the Inside	<i>Etienne Farvaque</i>
B19-00	Income Dynamics and Stability in the Transition Process, general Reflections applied to the Czech Republic	<i>Jens Hölscher</i>
B18-00	Budget Processes: Theory and Experimental Evidence	<i>Karl-Martin Ehrhart, Roy Gardner, Jürgen von Hagen, Claudia Keser</i>
B17-00	Rückführung der Landwirtschaftspolitik in die Verantwortung der Mitgliedsstaaten? - Rechts- und Verfassungsfragen des Gemeinschaftsrechts	<i>Martin Seidel</i>
B16-00	The European Central Bank: Independence and Accountability	<i>Christa Randzio-Plath, Tomasso Padoa-Schioppa</i>
B15-00	Regional Risk Sharing and Redistribution in the German Federation	<i>Jürgen von Hagen, Ralf Hepp</i>
B14-00	Sources of Real Exchange Rate Fluctuations in Transition Economies: The Case of Poland and Hungary	<i>Selahattin Dibooglu, Ali M. Kutan</i>
B13-00	Back to the Future: The Growth Prospects of Transition Economies Reconsidered	<i>Nauro F. Campos</i>

B12-00	Rechtsetzung und Rechtsangleichung als Folge der Einheitlichen Europäischen Wahrung	<i>Martin Seidel</i>
B11-00	A Dynamic Approach to Inflation Targeting in Transition Economies	<i>Lucjan T. Orłowski</i>
B10-00	The Importance of Domestic Political Institutions: Why and How Belgium Qualified for EMU	<i>Marc Hallerberg</i>
B09-00	Rational Institutions Yield Hysteresis	<i>Rafael Di Tella, Robert MacCulloch</i>
B08-00	The Effectiveness of Self-Protection Policies for Safeguarding Emerging Market Economies from Crises	<i>Kenneth Kletzer</i>
B07-00	Financial Supervision and Policy Coordination in The EMU	<i>Deutsch-Franzosisches Wirtschaftspolitisches Forum</i>
B06-00	The Demand for Money in Austria	<i>Bernd Hayo</i>
B05-00	Liberalization, Democracy and Economic Performance during Transition	<i>Jan Fidrmuc</i>
B04-00	A New Political Culture in The EU - Democratic Accountability of the ECB	<i>Christa Randzio-Plath</i>
B03-00	Integration, Disintegration and Trade in Europe: Evolution of Trade Relations during the 1990's	<i>Jarko Fidrmuc, Jan Fidrmuc</i>
B02-00	Inflation Bias and Productivity Shocks in Transition Economies: The Case of the Czech Republic	<i>Josef C. Brada, Arthur E. King, Ali M. Kutan</i>
B01-00	Monetary Union and Fiscal Federalism	<i>Kenneth Kletzer, Jurgen von Hagen</i>
1999		
B26-99	Skills, Labour Costs, and Vertically Differentiated Industries: A General Equilibrium Analysis	<i>Stefan Lutz, Alessandro Turrini</i>
B25-99	Micro and Macro Determinants of Public Support for Market Reforms in Eastern Europe	<i>Bernd Hayo</i>
B24-99	What Makes a Revolution?	<i>Robert MacCulloch</i>
B23-99	Informal Family Insurance and the Design of the Welfare State	<i>Rafael Di Tella, Robert MacCulloch</i>
B22-99	Partisan Social Happiness	<i>Rafael Di Tella, Robert MacCulloch</i>
B21-99	The End of Moderate Inflation in Three Transition Economies?	<i>Josef C. Brada, Ali M. Kutan</i>
B20-99	Subnational Government Bailouts in Germany	<i>Helmut Seitz</i>
B19-99	The Evolution of Monetary Policy in Transition Economies	<i>Ali M. Kutan, Josef C. Brada</i>
B18-99	Why are Eastern Europe's Banks not failing when everybody else's are?	<i>Christian E. Weller, Bernard Morzuch</i>
B17-99	Stability of Monetary Unions: Lessons from the Break-Up of Czechoslovakia	<i>Jan Fidrmuc, Julius Horvath and Jarko Fidrmuc</i>
B16-99	Multinational Banks and Development Finance	<i>Christian E. Weller and Mark J. Scher</i>
B15-99	Financial Crises after Financial Liberalization: Exceptional Circumstances or Structural Weakness?	<i>Christian E. Weller</i>
B14-99	Industry Effects of Monetary Policy in Germany	<i>Bernd Hayo and Birgit Uhlenbrock</i>
B13-99	Financial Fragility or What Went Right and What Could Go Wrong in Central European Banking?	<i>Christian E. Weller and Jurgen von Hagen</i>
B12-99	Size Distortions of Tests of the Null Hypothesis of Stationarity: Evidence and Implications for Applied Work	<i>Mehmet Caner and Lutz Kilian</i>
B11-99	Financial Supervision and Policy Coordination in the EMU	<i>Deutsch-Franzosisches Wirtschaftspolitisches Forum</i>
B10-99	Financial Liberalization, Multinational Banks and Credit Supply: The Case of Poland	<i>Christian Weller</i>
B09-99	Monetary Policy, Parameter Uncertainty and Optimal Learning	<i>Volker Wieland</i>
B08-99	The Connection between more Multinational Banks and less Real Credit in Transition Economies	<i>Christian Weller</i>

- B07-99 **Comovement and Catch-up in Productivity across Sectors: Evidence from the OECD** *Christopher M. Cornwell and Jens-Uwe Wächter*
- B06-99 **Productivity Convergence and Economic Growth: A Frontier Production Function Approach** *Christopher M. Cornwell and Jens-Uwe Wächter*
- B05-99 **Tumbling Giant: Germany's Experience with the Maastricht Fiscal Criteria** *Jürgen von Hagen and Rolf Strauch*
- B04-99 **The Finance-Investment Link in a Transition Economy: Evidence for Poland from Panel Data** *Christian Weller*
- B03-99 **The Macroeconomics of Happiness** *Rafael Di Tella, Robert McCulloch and Andrew J. Oswald*
- B02-99 **The Consequences of Labour Market Flexibility: Panel Evidence Based on Survey Data** *Rafael Di Tella and Robert McCulloch*
- B01-99 **The Excess Volatility of Foreign Exchange Rates: Statistical Puzzle or Theoretical Artifact?** *Robert B.H. Hauswald*
- 1998**
- B16-98 **Labour Market + Tax Policy in the EMU** *Deutsch-Französisches Wirtschaftspolitisches Forum*
- B15-98 **Can Taxing Foreign Competition Harm the Domestic Industry?** *Stefan Lutz*
- B14-98 **Free Trade and Arms Races: Some Thoughts Regarding EU-Russian Trade** *Rafael Reuveny and John Maxwell*
- B13-98 **Fiscal Policy and Intranational Risk-Sharing** *Jürgen von Hagen*
- B12-98 **Price Stability and Monetary Policy Effectiveness when Nominal Interest Rates are Bounded at Zero** *Athanasios Orphanides and Volker Wieland*
- B11A-98 **Die Bewertung der "dauerhaft tragbaren öffentlichen Finanzlage" der EU Mitgliedstaaten beim Übergang zur dritten Stufe der EWWU** *Rolf Strauch*
- B11-98 **Exchange Rate Regimes in the Transition Economies: Case Study of the Czech Republic: 1990-1997** *Julius Horvath and Jiri Jonas*
- B10-98 **Der Wettbewerb der Rechts- und politischen Systeme in der Europäischen Union** *Martin Seidel*
- B09-98 **U.S. Monetary Policy and Monetary Policy and the ESCB** *Robert L. Hetzel*
- B08-98 **Money-Output Granger Causality Revisited: An Empirical Analysis of EU Countries (überarbeitete Version zum Herunterladen)** *Bernd Hayo*
- B07-98 **Designing Voluntary Environmental Agreements in Europe: Some Lessons from the U.S. EPA's 33/50 Program** *John W. Maxwell*
- B06-98 **Monetary Union, Asymmetric Productivity Shocks and Fiscal Insurance: an Analytical Discussion of Welfare Issues** *Kenneth Kletzer*
- B05-98 **Estimating a European Demand for Money (überarbeitete Version zum Herunterladen)** *Bernd Hayo*
- B04-98 **The EMU's Exchange Rate Policy** *Deutsch-Französisches Wirtschaftspolitisches Forum*
- B03-98 **Central Bank Policy in a More Perfect Financial System** *Jürgen von Hagen / Ingo Fender*
- B02-98 **Trade with Low-Wage Countries and Wage Inequality** *Jaleel Ahmad*
- B01-98 **Budgeting Institutions for Aggregate Fiscal Discipline** *Jürgen von Hagen*
- 1997**
- B04-97 **Macroeconomic Stabilization with a Common Currency: Does European Monetary Unification Create a Need for Fiscal Insurance or Federalism?** *Kenneth Kletzer*
- B-03-97 **Liberalising European Markets for Energy and Telecommunications: Some Lessons from the US Electric Utility Industry** *Tom Lyon / John Mayo*
- B02-97 **Employment and EMU** *Deutsch-Französisches Wirtschaftspolitisches Forum*
- B01-97 **A Stability Pact for Europe** *(a Forum organized by ZEI)*

ISSN 1436 - 6053

Zentrum für Europäische Integrationsforschung
Center for European Integration Studies
Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Walter-Flex-Strasse 3
D-53113 Bonn
Germany

Tel.: +49-228-73-1732
Fax: +49-228-73-1809
www.zei.de